OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652351/5/KH

Datum:
Linz, 17. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Dr. N B, c/o R x, x L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 2. Februar 2022, GZ: BHVBVerk-2021-508078/11-SAN, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. April 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 2. Februar 2022, GZ: BHVBVerk-2021-508078/11-SAN, entzog die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) Dr. N B (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für 4 Monate, gerechnet ab 15. Oktober 2021 bis zum Ablauf des 15. Februar 2022. Weiters wurde eine Nachschulung angeordnet.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass die Behörde fälschlich davon ausgegangen sei, dass der am 15. Oktober 2021 bei ihm festgestellte Atemalkoholwert von 0,62 mg/l (BAK: 1,24 Promille) betragen habe, obwohl laut nach allgemein verfügbaren Informationen alle gängigen Alkomaten offenbar eine Messungenauigkeit von +/- 0,05 Promille aufweisen würden, welche im vorliegenden Fall nicht von dem erzielten Messwert abgezogen worden sei. Im Fall des Abzugs hätte die belangte Behörde § 99 Abs. 1b StVO zugrunde legen müssen, da gesichert nur ein Blutalkoholgehalt von 1,19 Promille anzunehmen gewesen sei. Als Beweisantrag wurde die Einsichtnahme in das Bedienungshandbuch des verwendeten Alkomaten, in eventu die Beiziehung eines Amtssachverständigen gestellt.
Zur Frage seiner Verkehrszuverlässigkeit führt der Bf aus, dass die belangte Behörde unberücksichtigt gelassen habe, dass er seit über 42 Jahren einen Führerschein der Klasse B besitze und in diesem langen Zeitraum keine einschlägigen Übertretungen begangen habe. Bei entsprechender Berücksichtigung wäre die belangte Behörde nicht zum Ergebnis gelangt, dass er verkehrsunzuverlässig sei.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Am 27. April 2022 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf sowie der als Zeuge geladene Insp. N H, BA MSc erschienen. Insp. H brachte die auf der PI Leonding aufliegende Bedienungsanleitung für das im Rahmen der gegenständlichen Atemluftkontrolle verwendeten Geräts Alcotest 7110 MKIII A bei. Diese wurde dem Bf zur Durchsicht übergeben.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts stehe folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 15. Oktober 2021 um ca. 23:00 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x in L auf der x von T kommend Richtung L. Er hatte zuvor mit seiner Begleiterin in der P C Alkohol konsumiert, wobei diese in einem schlechten psychischen Zustand war und schließlich einen Zusammenbruch hatte, aufgrund dessen der Bf beschloss, sie trotz des vorherigen Konsums von Alkohol den ca. zwei Kilometer langen Weg zu ihr nach Hause zu bringen, da sie auch nicht mit dem Taxi fahren wollte. Im Kreuzungsbereich der B x mit der W Straße brachte der Bf das von ihm gelenkte Fahrzeug vor einer roten Ampel zum Stillstand. Da er nicht ortskundig war und mit seiner Begleiterin nicht einig war, wo er abbiegen sollte, diskutierte er mit ihr darüber und übersah, dass die Ampel bereits auf grün geschaltet hatte. Er wartete die nächste Rotlichtphase ab und bog dann nach links ab. Die hinter ihm zum Stehen gekommene Streife der PI Leonding nahm das Fahrverhalten wahr und fuhr hinter ihm bis zum nächsten Kreisverkehr. Da der Bf die Anweisung seiner Begleiterin betreffend den Kreisverkehr, bei dem er ausfahren sollte, missverstand, deutete er im Kreisverkehr W Straße/P/H zuerst mit seiner Fahrweise an, dass er diesen an der ersten Ausfahrt verlassen wolle, zog dann aber nach innen und fuhr eine ganze Runde weiter, da seine Begleiterin nicht die erste Ausfahrt dieses Kreisverkehrs, sondern des nächstfolgenden gemeint hatte. Da die Fahrweise des Lenkers den Polizisten merkwürdig schien, entschlossen sie sich zur Anhaltung des Wagens. Dieser war inzwischen über die E Straße in die W gefahren und fuhr dort in eine Tiefgarageneinfahrt (Adresse E x, L). Die Beifahrerin stieg aus und öffnete das Garagentor. In der Folge wurde eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle und aufgrund der von den Polizisten wegen des wahrgenommenen Alkoholgeruchs ein Alkoholvortest durchgeführt, welcher ein Ergebnis von 0,60 mg/l brachte. In der Folge wurde ein Test des Alkoholgehalts der Atemluft des Bf mit einem geeichten Alkomat durchgeführt, den eine herbeigerufene Streife in ihrem Wagen mit sich führte. Dieser brachte ein Ergebnis von 0,62 mg/l [Behördenakt – Anzeige; ON 4; Messergebnis unbestritten].

2. Der bei der Kontrolle des Alkoholgehalts der Atemluft des Bf verwendete Alkomat Alcotest 7110 MKIII A war geeicht (Eichung am 1. Juli 2021, Ende der gesetzlichen Nacheichfrist: 31. Dezember 2023), die Messung wurde von den Polizeibeamten korrekt durchgeführt [unbestritten; Eichschein].

Die Bedienungsanleitung des gegenständlich zur Anwendung gekommenen Geräts enthält den vom Bf ins Treffen geführten Hinweis „Messergebnisse unter 0,025 mg/l bzw. 0,05 Promille werden als 0,00 mg/l bzw. Promille ausgegeben“ nicht [Beilage zur Niederschrift vom 27. April 2022].

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen

Verhandlung am 27. April 2022, zu welcher der Bf, die Vertreterin der belangte Behörde und der als Zeuge geladene Insp. N H / PI Leonding erschienen.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig insbesondere aus der Anzeige sowie aus dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung am 27. April 2022.

3. Nicht bestritten hat der Bf das Messergebnis des Alkomattests in Höhe von 0,62 mg/l. Seine Vorbringen bezogen sich darauf, dass seiner Ansicht nach von diesem real erzielten Messwert noch ein Toleranzwert abzuziehen sei, was jedoch, wie im Rahmen der rechtlichen Beurteilung näher ausgeführt, nicht der Fall ist. Insp. H brachte überdies die Bedienungsanleitung des bei der gegenständlichen Kontrolle verwendeten Alkomat Alcotest 7110 MKIII A zur Vorlage, welche im Übrigen den vom Bf erwähnten Hinweis nicht enthält.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

Gemäß § 5 Abs. 1 StVO 1960 darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

Gemäß § 99 Abs. 1a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.200 Euro bis 4.400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z. 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die u.a. verkehrszuverlässig (§ 7 FSG) sind.

Als verkehrszuverlässig gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4)

angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder

2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 1 FSG hat gemäß § 7 Abs. 3 leg. cit. insbesondere zu gelten, wenn jemand (Z. 1.) ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, [...].

§ 26 Abs. 2 Z. 4 FSG normiert, dass die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens vier Monaten zu entziehen ist, wenn ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 erstmalig begangen wird.

Gemäß § 24 Abs. 3 Z. 3 FSG hat die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung einer Lenkberechtigung wegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 oder 1a StVO eine Nachschulung anzuordnen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Beim Bf wurde am 15. Oktober 2021 als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x im Rahmen einer Verkehrskontrolle ein Alkoholgehalt der Atemluft von 0,62 mg/l festgestellt. Der Messwert an sich wurde vom Bf nicht bestritten. Allerdings brachte er vor, dass man davon einen Toleranzwert in Höhe von 0,025 mg/l bzw. vom errechneten Wert des Blutalkoholgehalts 0,05 Promille abziehen müsse. Zu diesem Vorbringen ist eingangs auf die ständige höchstgerichtliche Judikatur in Zusammenhang mit § 5 StVO hinzuweisen, nach der die Vornahme eines Abzuges vom festgestellten Atemalkoholgehalt im Ausmaß von Fehlergrenzen im Gesetz nicht vorgesehen ist und es vielmehr auf die vom Gerät gemessenen und angezeigten Werte ankommt. (VwGH 28.5.1993, 93/02/0092 ZVR 1994/74; 20.12.2002, 2000/02/0225; ähnlich VwGH 25.2.2005, 2002/02/0216).

Vgl. dazu das Erkenntnis VwGH 2002/02/0142, 25.01.2005, in welchem der Verwaltungsgerichtshof u.a. seine diesbezügliche Entscheidung vom 10. September 2004, 2001/02/0235, nochmals erläutert: *Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 10. September 2004, Zl. 2001/02/0235, im Zusammenhang mit der Rechtsansicht, dass für die Vornahme eines Abzuges im Ausmaß von Fehlergrenzen vom Messergebnis, betreffend den Atemluftalkoholgehalt, keine gesetzliche Grundlage bestehe, zum*

Ausdruck gebracht: Dem Umstand, dass § 5 Abs. 4a StVO (worauf das Erkenntnis vom 28. Mai 1993, Zl. 93/02/0092, gestützt worden sei) durch die 19. StVO-Novelle aufgehoben worden sei, komme insoweit keine Relevanz zu, da der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung auch zur Rechtlage nach der 19. bzw. 20. StVO-Novelle (letztere war auch im vorliegenden Beschwerdefall anzuwenden) an dieser Rechtsprechung festgehalten habe. Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis vom 10. September 2004 auf seine ständige Rechtsprechung verwiesen, wonach es dem Probanden frei steht, eine Blutabnahme zu veranlassen und damit den Gegenbeweis zum gemessenen Atemluftalkoholgehalt zu erbringen.

Die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides sowie die weitwendigen Ergänzungen ihres Standpunktes in der Gegenschrift veranlassen den Gerichtshof nicht, von der oben dargestellten Rechtsanschauung abzugehen:

Gerade weil der Proband die Möglichkeit hat, bei vermuteten "Messungenauigkeiten" (so das zitierte hg. Erkenntnis vom 10. September 2004, Zl. 2001/02/0235) eine Blutabnahme zu veranlassen (vgl. § 5 Abs. 8 Z. 2 StVO) und damit den Gegenbeweis zum gemessenen Atemluftalkoholgehalt zu erbringen, geben auch Rechtsschutzüberlegungen keinen Anlass, einen "Abzug von Fehlergrenzen" für erforderlich zu erachten.
[...]
Was aber die Ausführung der belangten Behörde anlangt, der Atemalkoholwert und der Blutalkoholwert seien als vom Gesetz definierter, jeweils "selbständiger" Wert anzusehen, die bisherige Rechtsprechung sei "angesichts der fehlenden Vergleichbarkeit dieser Werte" sachlich nicht mehr vertretbar, so ist es richtig, dass der Gesetzgeber bei der Neufassung des § 5 StVO durch die 19. StVO-Novelle von der "Gleichwertigkeit" von Atemalkoholmessung und Blutuntersuchung ausging (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. Juni 1999, Zl. 99/02/0107). Allerdings hat der Gerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, (vgl. etwa das Erkenntnis vom 27. Februar 2004, Zl. 2004/02/0059), dass die Umrechnung eines bestimmten Blutalkoholgehaltes in den betreffenden Wert als Atemluftalkoholgehalt mit dem Faktor 2:1 vorzunehmen ist, zumal es sich um einen "gesetzlich festgelegten" Umrechnungsschlüssel handelt; von einer "fehlenden Vergleichbarkeit" kann daher insoweit - sollte das Vorbringen der belangten Behörde in diese Richtung zu verstehen sein - nicht gesprochen werden.

Die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes legt somit eindeutig fest, dass es ausschließlich auf den im Rahmen der Alkoholmessung der Atemluft erzielten Wert ankommt und davon entgegen den Vorbringen des Bf kein Toleranzwert abzuziehen ist.

Im Übrigen findet sich in der Bedienungsanleitung für das konkret verwendete Gerät, die von Insp. H / PI L beigebracht wurde, die vom Bf ins Treffen geführte

Bestimmung nicht. Darüber hinaus ist diesbezüglich festzuhalten, dass der vom Bf erwähnte Hinweis in der Bedienungsanleitung dahingehend zu verstehen ist, dass für den Fall, dass der erzielte Alkoholgehalt der Atemluft als Messwert per se weniger als 0,025 mg/l bzw. der umgerechnete Blutalkoholgehalt weniger als 0,05 Promille beträgt, das Messgerät einen Wert von 0,00 mg/l oder Promille ausweist. Dies bedeutet, dass derart geringe Alkoholwerte aus messtechnischen Gründen als Wert Null angezeigt werden, einfacher gesagt, das Messgerät „schlägt“ erst ab einem Atemalkoholgehalt von 0,025 mg/l bzw. Blutalkoholgehalt von 0,05 Promille „an“. Keineswegs ist jener Wert jedoch von jedem erzielten Messergebnis im Sinn einer Toleranz abzuziehen. Folglich war das im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Alkoholmessung der Atemluft des Bf am 15. Oktober 2021 erzielte Messergebnis von 0,62 mg/l (1,24 Promille BAK) ohne Abzug einer Messtoleranz dem vorliegenden Verfahren zugrunde zu legen.

2.2. Der Bf bestritt weder seine Lenkereigenschaft, noch das Messergebnis des Alkomattests an sich. Der Bf hat am 15. Oktober 2021 das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x mit einem Atemalkoholwert von 0,62 mg/l auf Straßen mit öffentlichem Verkehr in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt und es liegen keine Gründe vor, die ein Verschulden seinerseits zumindest in Form von Fahrlässigkeit ausschließen würden, weshalb festzuhalten ist, dass er dadurch einen Verstoß gegen § 99 Abs. 1a StVO verwirklicht hat, da er ein Fahrzeug gelenkt und der Alkoholgehalt seines Blutes 1,24 Promille, somit 1,2 Promille oder mehr, aber weniger als 1,6 Promille bzw. der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,62 mg/l, somit 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l betragen hat.

2.3. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung – gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 FSG u.a. die Verkehrszuverlässigkeit – nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Als verkehrszuverlässig gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt grundsätzlich eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch einen durch Trunkenheit gefährden wird […]. Als bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 1 FSG gilt, wenn jemand (Z. 1.) ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat[...].
In diesem Zusammenhang normiert § 26 FSG besondere Fälle der Entziehung der Lenkberechtigung, wobei bei Verwirklichung eines der in § 26 Abs. 2 leg. cit. aufgezählten Delikte die entsprechend § 7 FSG grundsätzlich vorzunehmende Wertung der bestimmten Tatsachen entfällt, vgl. hiezu VwGH 23.3.2004, 2004/11/0008: *Die in § 26 FSG 1997 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25*

FSG 1997, als die Wertung (iSd § 7 Abs. 4 FSG 1997) jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (Hinweis E 17.12.1998, 98/11/0227). Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen in § 26 FSG 1997 geregelten Fälle, in denen beim Lenken eines Kraftfahrzeuges erstmals eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wurde und sich die Behörde mit der in § 26 Abs. 2 FSG 1997 genannten Mindestdauer begnügt (Hinweis E 14.3.2000, 99/11/0075).

Somit konnten im vorliegenden Fall die vom Bf geschilderten begleitenden Umstände bei der Festsetzung der Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung nicht im Rahmen einer Wertung berücksichtigt werden, sondern war jedenfalls die in § 26 Abs. 2 Z. 4 FSG festgelegte Mindestentziehungsdauer vorzuschreiben.
Vgl. dazu VwGH 27.5.2014, 2013/11/0112, wo er festhält, dass bei Vorliegen der in § 26 Abs. 1 bis 3 FSG umschriebenen Voraussetzungen jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen fixen Zeitraum bzw. Mindestzeitraum auszusprechen ist und für ein Unterschreiten der gesetzlich vorgegebenen Mindestentziehungsdauer eine gesetzliche Grundlage fehlt.

§ 26 Abs. 2 Z. 4 leg.cit. normiert, dass die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens vier Monaten zu entziehen ist, wenn ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 erstmalig begangen wird, was im vorliegenden Fall zutrifft, da der Bf ein Fahrzeug gelenkt hat, obwohl der Alkoholgehalt seiner Atemluft mehr als 0,6 mg/l (BAK mehr als 1,2 Promille), nämlich 0,62 mg/l bzw. 1,24 Promille betragen hat.

Die belangte Behörde hat im vorliegenden Fall die gesetzlich normierte Mindestentzugsdauer von 4 Monaten verhängt. Eine höhere Entziehungsdauer wird im vorliegenden Fall nicht für notwendig erachtet.

Die vom Bf ins Treffen geführte Möglichkeit einer sinngemäßen Anwendung des § 20 VStG besteht im gegenständlichen Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung nicht, da die Berücksichtigung von Erschwerungs- oder Milderungsgründe im vorliegenden Administrativverfahren nicht vorgesehen ist. Vgl. dazu nochmals das oben erwähnte Erkenntnis VwGH 27.5.2014, 2013/11/0112. Darüber hinaus ist die gegenständliche Entziehung der Lenkberechtigung auf Grundlage der zwingenden Bestimmung des § 26 Abs. 2 Z. 4 FSG erfolgt, dessen Anwendungsfall wie erwähnt eine Wertung gemäß § 7 FSG ausschließt.
Gemäß § 24 Abs. 3 Z. 3 FSG ist bei der Entziehung oder Einschränkung einer Lenkberechtigung wegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 oder 1a StVO zwingend eine Nachschulung anzuordnen, was im angefochtenen Bescheid somit ebenso zu Recht erfolgt ist.

Folglich ist der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid rechtmäßig ergangen und war die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Sowohl bei der Beurteilung der Frage des Abzugs eines Toleranzwerts bei der Messung des Alkoholgehalts der Atemluft, als auch zur Frage des Entfalls einer Wertung bei Anwendungsfällen des § 26 FSG ist das Verwaltungsgericht nicht von der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing